Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache IV/402

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
8 — 65304 — 5575/62

Bonn, den 15. Mai 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf einer Zwanzigsten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Frühkartoffeln)

nebst Begründung mit der Bitte, die Zustimmung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Es handelt sich um eine dringliche Zollvorlage im Sinne des § 96 a der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Die Verordnung ist gleichzeitig dem Herrn Präsidenten des Bundesrates übersandt worden.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers

Ludwig Erhard

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Entwurf einer Zwanzigsten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1962 (Frühkartoffeln)

Auf Grund des § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 737) verordnet die Bundesregierung, nachdem dem Bundesrat Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist, mit Zustimmung des Bundestages:

§ 1

Der Deutsche Zolltarif 1962 (Bundesgesetzbl. 1961 II S. 1683) in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

Die Tarifnr. 07.01 (Gemüse und Küchenkräuter usw.) wird wie folgt geändert:

a) Die bisherige Anmerkung 2 (Speisezwiebeln usw.) wird Anmerkung 3.

b) Folgende Anmerkung 2 wird eingefügt:

	Warenbezeichnung	Zollsatz % des Wertes: Binnen-	Zollsatz % des Wertes: Außen-	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Zollsatz % des Wertes: Binnen-	*Nachrichtlich:* *) Bisheriger Zollsatz % des Wertes: Außen-
	2. Frühkartoffeln des Abs. A - II - b - 1 in der Zeit vom 16. Mai 1962 bis 31. Mai 1962	frei	—	13	21

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 89 des Zollgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Diese Verordnung tritt am fünften Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Begründung

Als Folge eines unzureichenden Angebots auf dem deutschen Markt sind die Preise für Kartoffeln in den letzten Wochen ungewöhnlich stark angestiegen. Die eigene Kartoffelernte wird in diesem Jahr wegen der ungünstigen Witterung später als in anderen Jahren auf den Markt kommen. Die Bundesregierung hält es deshalb für angebracht, den Binnen-Zollsatz für Frühkartoffeln in der Zeit vom 16 Mai bis 31. Mai 1962 vollständig auszusetzen. Die Bundesregierung erwartet, daß die Senkung des Binnenzolls zur Einfuhr aus den EWG-Mitgliedstaaten anreizt und daß ein reichliches Angebot an Kartoffeln eine preisdämpfende Wirkung auf dem Inlandsmarkt erzielt.

*) Diese Angaben haben nur unterrichtende Bedeutung. Sie sind nicht Gegenstand der Beschlußfassung und werden nicht mit der Verordnung verkündet.